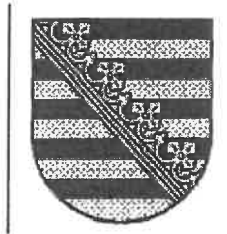


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **04 O 26/22**

Verkündet am: 05.10.2022

Gundelfinger
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.:
394/2021-DM-DM

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

2. [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz, Schmerzensgeld und Feststellung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 14.430,97 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 I BGB aus 22.366,44 € seit 07.12.2021 bis 16.01.2022, aus 22.690,50 € seit 16.01.2022 bis 16.02.2022 und aus 14.430,97 € seit 17.02.2022 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld i.H.v. 1.000,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 I BGB seit 16.01.2022 zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtlichen weiteren Schaden aus dem Verkehrsunfall, verursacht am [REDACTED] durch den Beklagten zu 2) in [REDACTED] mit dem über die Beklagte zu 1) versicherten Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED], dem Grunde nach zu 100 % zu ersetzen.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. noch 447,09 € freizustellen.
5. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 352,85 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 I BGB aus 705,70 € seit 31.01.2022 bis 16.02.2022 und aus 352,85 € seit 17.02.2022 zu bezahlen.
6. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger für Kfz-Anmeldekosten weitere 90,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 I BGB hieraus seit 13.05.2022 zu bezahlen.
7. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger für Attestkosten weitere 81,75 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 I BGB hieraus seit 13.05.2022 zu bezahlen.
8. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 15.03.2022 i.H.v. 4.810,00 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 I BGB hieraus seit 02.09.2022 zu bezahlen.
9. Es wird festgestellt, dass sich die Klage im Übrigen erledigt hat.
10. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
11. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 31.327,73 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall.

Am [REDACTED] befuhr der Kläger mit dem in seinem Eigentum stehendem Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Mit im Fahrzeug befand sich als Beifahrerin die Lebensgefährtin des Klägers, die Zeugin [REDACTED]. Der Kläger näherte sich der Kreuzung mit der [REDACTED]. Im Kreuzungsbereich kam es zum Zusammenstoß mit dem aus der Gegenrichtung kommenden und in seiner Fahrtrichtung nach links abbiegen wollenden Beklagten zu 2), welcher den bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] führte.

Der Kläger ist der Ansicht, der Unfall sei allein durch den Beklagten zu 2) verursacht worden, welcher das Vorfahrtrechts des Klägers nicht beachtet habe. Daher seien die Beklagten für alle Schäden des Klägers vollumfänglich einstandspflichtig.

Der Kläger hat mit der Klage vom 06.01.2022 zunächst eigene materielle Schäden i.H.v. 22.695,50 € geltend gemacht (vgl. Aufstellung in der Klageschrift, dort Seite 6). Daneben hat er eine Freistellung von Sachverständigenkosten i.H.v. 2.410,94 €, ein Schmerzensgeld i.H.v. 1.000,00 €, die Feststellung der vollständigen Einstandspflicht der Beklagten für weitere Schäden sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 1.501,19 € gefordert. Mit Schriftsatz vom 24.01.2022 hat der Kläger sodann weitere 705,70 € für Abschleppkosten geltend gemacht.

Am 17.02.2022 gingen auf dem Fremdgeldkonto der Klägervertreter folgende Zahlungen der Beklagten zu 1) ein:

8.259,53 € bzgl. des Klageantrages der Ziffer 1., 1.054,10 € auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sowie 352,85 € bzgl. der Abschleppkosten. Gleichzeitig erfolgte eine Zahlung i.H.v. 2.410,94 € an das Sachverständigenbüro.

In Höhe der erfolgten Zahlungen hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt

erklärt. Die Beklagten haben sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Das klägerische Fahrzeug erlitt bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug vor dem Unfallereignis 36.014,40 € netto. Der Restwert betrug 17.100,00 €. Der Wiederbeschaffungsaufwand betrug daher 18.914,40 €. Der Kläger wies die Beklagtenseite sowohl vorprozessual als auch im Laufe des Verfahrens darauf hin, dass er beabsichtige, ein gleichwertiges Fahrzeug wieder zu erwerben und dass er dafür aber auf die Regulierung durch die Beklagte angewiesen sei, da er die Neuanschaffung nicht aus eigenen Mitteln vorfinanzieren könne. Als auch über einen längeren Zeitraum hinweg keine Regulierung durch die Beklagtenseite erfolgte, kaufte der Kläger am [REDACTED] ein Interimsfahrzeug, welches er ab dem Tag der Zulassung auf ihn am [REDACTED] nutzen konnte. Nach eigenen Angaben beabsichtigt der Kläger nach erfolgter Regulierung durch die Beklagtenseite, das Interimsfahrzeug wieder zu verkaufen und sich ein, dem ursprünglichen Fahrzeug gleichwertiges, Fahrzeug zu kaufen.

Mit Schriftsatz vom 29.08.2022 hat der Kläger die ursprünglichen Klageanträge unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Teilzahlungen angepasst. Darüber hinaus hat der Kläger die Klage um 90,00 € für Kfz-Anmeldekosten, um 81,75 € für Attestkosten sowie um 4.810,00 € für weitere Nutzungsausfallentschädigung erhöht.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage hinsichtlich eines Betrages von 5,00 € nebst anteiliger Zinsen, welche in dem ursprünglichen Klageantrag Ziffer 1. als Zuzahlungskosten für Medikamente enthalten waren, zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind insbesondere der Ansicht, dass es sich um einen unaufklärbaren Unfall handle, sodass lediglich eine Haftungsquote von 50 % bestehe. Die Beklagten würden davon ausgehen, dass der Kläger wohl bei Rot in den Kreuzungsbereich eingefahren sei. Zuzahlungskosten für Schmerzmittel i.H.v. 10,00 €, zwischenzeitlich noch i.H.v. 5,00 €, sowie

Taxikosten i.H.v. 36,10 € würden dem Kläger nicht zustehen. Auch würden die Voraussetzungen für die Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht vorliegen. Auch eine Nutzungsausfallentschädigung würde dem Kläger nicht zustehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Akte der Staatsanwaltschaft Leipzig, Az. 505 Js 3632/22, beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Im Termin wurden die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] vernommen sowie der Beklagte zu 2) und der Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht hinsichtlich der Feststellungsanträge auch das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

II.

Die Klage ist auch - nach erfolgter minimaler Klagerücknahme i.H.v. 5,00 € nebst anteiliger Zinsen - vollumfänglich begründet. Der Kläger hat gegenüber den Beklagten entsprechende Schadensersatzansprüche gemäß §§ 7, 18 StVG, § 3 PflVG.

1. Die Beklagten sind verpflichtet, dem Kläger als Gesamtschuldner alle diesem entstandenen Schäden im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall zu 100 % zu ersetzen. Der Verkehrsunfall ist durch einen grob fahrlässigen Vorfahrtverstoßes des Beklagten zu 2) verursacht worden. Dafür, dass auch dem Kläger eine Mitschuld am Zustandekommen des Verkehrsunfalls treffen könnte, gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt.

a) Die Zeugin [REDACTED] hat klar bestätigt, dass der Kläger bei grün in den Kreuzungsbereich eingefahren ist und dass er den Kreuzungsbereich geradeaus habe überqueren wollen. Hingegen habe der Beklagte zu 2) wohl abbiegen wollen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Zeugin die Wahrheit bekundet hat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Zeugin als Lebensgefährtin des

Klägers selbstverständlich eine enge emotionale Bindung an diesen hat. Es war aber klar ersichtlich, dass die Zeugin lediglich das bekunden wollte, was ihr noch erinnerlich war. Auch waren die Bekundungen der Zeugin in keiner Weise mit den Angaben des Klägers abgestimmt.

b) Die Zeugin [REDACTED], die in keinerlei Beziehung zu den Parteien steht, gab an, sie habe an ihrer Ampel bei rot gestanden und habe die Fahrzeuge von links und rechts kommen sehen. Sie habe nicht wahrgenommen, dass ein Fahrzeug besonders schnell gefahren oder Schlangenlinien gefahren wäre oder ähnliches. Soweit sie gegenüber der Polizei ursprünglich angegeben habe, dass das Klägerfahrzeug wohl auch habe abbiegen wollen so müsse es sich um einen Irrtum gehandelt haben. Es könne eigentlich nur so gewesen sein, dass das klägerische Fahrzeug geradeaus fahren wollte.

Das Gericht schenkt auch der Zeugin [REDACTED] vollumfänglich Glauben. Insbesondere sei dabei auch darauf hingewiesen, dass die Zeugin bereits am Ende ihrer polizeilichen Vernehmung präzisiert hatte, dass das Fahrzeug der Klägerseite wahrscheinlich doch geradeaus wollte.

c) Der Kläger gab im Rahmen seiner persönlichen Anhörung an, er sei in der Geradeausspur glatt 50 gefahren. Er habe darauf geachtet, dass er bei grün in den Kreuzungsbereich eingefahren sei. Er habe das Auto des Beklagten zu 2) im Kreuzungsbereich stehen sehen. Als er selber im Kreuzungsbereich gewesen sei, ca. 5 m vor ihm, sei dann der Beklagte zu 2) losgefahren. Die Straße sei oben nass gewesen, weil es zuvor geregnet habe. Er sei dann auch noch etwas ins Rutschen gekommen. Ein Zusammenstoß sei nicht mehr zu verhindern gewesen.

Auch der Kläger machte seine Bekundungen ruhig und sachlich. Aufgrund der Gesamtumstände ist das Gericht davon überzeugt, dass auch der Kläger das Geschehen wahrheitsgemäß geschildert hat.

d) Der Beklagte zu 2) gab an, er sei in der [REDACTED] Straße unterwegs gewesen und habe nach links in die [REDACTED] abbiegen wollen. Er sei bei grüner Ampelschaltung in den Kreuzungsbereich eingefahren und habe geblinkt. Er habe sich versichert, dass er freie Fahrt gehabt habe. Er habe dann links abbiegend die Fahrt fortsetzen wollen. Dabei sei es dann zum Zusammenstoß gekommen.

Im Schadensformular gegenüber der Beklagten zu 1) (Anlage B1) hatte der Beklagte zu 2) unter dem Datum [REDACTED] unter anderem angeben:

„Urplötzlich, ohne dass ich es bemerken konnte, fuhr der Pkw mit dem KFZ-Kennzeichen [REDACTED] (aus Fahrtrichtung [REDACTED] Straße) in den Kreuzungsbereich ein. Nach meiner Wahrnehmung des Unfallhergangs war der Pkw [REDACTED] mit überhöhter Geschwindigkeit oder an einer bereits roten Ampelschaltung in den Kreuzungsbereich eingefahren. Anderenfalls hätte ich die Fahrt nicht fortgesetzt.“

Aus den Bekundungen des Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit den Gesamtumständen ergibt sich eindeutig, dass der Beklagte zu 2) zum Unfallzeitpunkt erheblich unkonzentriert gewesen sein muss. Auf den von der Beklagtenseite selbst vorgelegten Lichtbildern sowie auf den Lichtbildern aus der Strafakte ist zu erkennen, dass es sich um einen großzügigen, weit einsehbaren Kreuzungsbereich handelt. Wenn der Beklagte zu 2) in dieser Konstellation das Fahrzeug des Klägers erst beim Zusammenstoß bemerkt hat, so ist offensichtlich, dass der Beklagte zu 2) bzgl. der Verkehrssituation einen kompletten Blackout gehabt hat.

e) Soweit die Beklagten die Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens beantragt haben, so war diesem Antrag nicht nachzugehen. Bei der Vermutung der Beklagtenseite, der Kläger könne oder müsse bei rot in den Kreuzungsbereich eingefahren sein - welche wohl auf der entsprechenden und durch nichts unteretzten Vermutung des Beklagten zu 2) beruht - handelt es sich um eine offensichtliche Vermutung bzw. Behauptung ins Blaue hinein. Insoweit würde es sich zunächst also bereits um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handeln. Darüber hinaus ist ein Sachverständigengutachten in der vorliegenden Konstellation auch völlig ungeeignet, um einen Beweis dafür zu erbringen, dass der Kläger bei rot in den Kreuzungsbereich eingefahren sein muss.

f) Für das Gericht steht daher fest, dass der Verkehrsunfall durch das grob fahrlässig unaufmerksame Verhalten des Beklagten zu 2) verursacht wurde. Anhaltspunkte für irgendein Mitverschulden des Klägers liegen nicht vor. In dieser Konstellation tritt die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs vollständig hinter dem grob fahrlässigen Vorfahrtverstoß zurück.

- 2.1. Die vom Kläger geltend gemachten Positionen sind auch der Höhe nach vollumfänglich begründet. Die insoweit teilweise erhobenen Einwendungen der Beklagtenseite greifen nicht durch. Dies betrifft zunächst die materiellen Schadensersatzforderungen gemäß den Anträgen Ziff. 1., 5., 6., 7., und 8..


a) Die geltend gemachte Unkostenpauschale i.H.v. 30,00 € ist angemessen.

b) Die zuletzt noch geltend gemachte Zuzahlung für unfallkausale Schmerzmittel i.H.v. 5,00 € ist durch die Anlage K 4 i. V. m. den glaubhaften Bekundungen des Klägers ausreichend nachgewiesen.

c) Dass die Attestkosten i.H.v. 81,75 € entstanden sind und auch durch den Unfall kausal verursacht wurden, ist durch die Anlagen K 18, K 19, K 15, K 20, K 21, K 22 sowie durch die diesbezüglichen glaubhaften Bekundungen des Klägers sowie die anwaltliche Versicherung des Klägervertreters ausreichend nachgewiesen.

d) Durch die Anlagen K 4 und die diesbezüglichen glaubhaften Bekundungen des Klägers ist auch ausreichend nachgewiesen, dass die Taxikosten i.H.v. 36,10 € unfallbedingt kausal entstanden sind.

e) Die Beklagten haben dem Kläger auch den geltend gemachten Nutzungsausfall für den gesamten Zeitraum vom 04.11.2021 bis zum 15.03.2022 zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Klägers sowie der Zeugin  hat das Gericht nicht die geringsten Zweifel, dass ein entsprechender Nutzungswille des Klägers vorlag, schon weil der Kläger für seine tägliche Fahrten zur Arbeit auf einen Pkw angewiesen ist. Dass letztlich ein so großer Zeitraum angefallen ist, für den Nutzungsausfall zu zahlen ist, hat sich die Beklagtenseite selbst zuzuschreiben. Dass ein Vorfahrtverstoß des Beklagten zu 2) vorgelegen hat, war von Anfang an klar. Dass der Beklagte zu 2) einen völligen Blackout gehabt haben muss, ergab sich bereits aus einem gründlichen Studium der Schadensmeldung des Beklagten zu 2) an die Beklagte zu 1). Wenn die Beklagte zu 1) sodann nur meint, aufgrund der offensichtlich ins Blaue hinein erfolgten Vermutungen des Beklagten zu 2) von einer Unaufklärbarkeit des Unfalls ausgehen zu müssen, so ist das ausschließlich das Problem der Beklagtenseite. Es hat von Anfang an Anlass zu einer zügigen Regulierung bestanden. Dies erst recht, da der Beklagten zu 1) zeitnah mitgeteilt worden war, dass der Kläger nicht in der Lage ist, ohne Regulierung ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Gegebenenfalls hätte es der Beklagten zu 1) auch freigestanden, zunächst eine Zahlung an den Kläger zu leisten unter dem Vorbehalt einer möglichen teilweisen Rückforderung im Falle späterer neuer Erkenntnisse.

Ein Mitverschulden des Klägers am Zustandekommen des langen Nutzungsausfallzeitraum besteht nicht. Der Kläger war in keiner Weise verpflichtet, vor März 2022 zu einer

Notlösung in Form des Ankaufs eines Interimsfahrzeugs zu greifen.

Gegen die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung von 65,00 € täglich bestehen keine Bedenken. Der Kläger hat dies auch mit einem substantiierten Vortrag auf Seite 6 der Klageschrift unterlegt. Daher waren dem Kläger sowohl die für den Zeitraum 04.11.2021 bis 31.12.2021 geltend gemachte 3.705,00 €, welche im Klageantrag zu Ziffer 1. enthalten sind, als auch die 4.810,00 € für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 15.03.2022, welche den Klageantrag zu Ziffer 8. darstellen, zuzusprechen.

f) Weitere erhebliche Einwendungen gegen die geltend gemachten materiellen Schadenspositionen sind nicht ersichtlich.

2.2. Dem Kläger steht auch ein Schmerzensgeld gemäß § 253 BGB i.H.v. 1.000,00 € zu.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger durch den Unfall ein HWS-Schleudertrauma erlitten hat, dass es zu starken Schwindelgefühlen und Kopfschmerzen sowie Schmerzen im Halsbereich gekommen ist und dass sich ein beim Kläger zuvor bestehender geringfügiger Tinnitus für die Zeit von etwa drei Wochen nach dem Unfall erheblich verstärkt hat. Der Kläger war nach dem Unfall unfallkausal arbeitsunfähig bis 01.12.2021. Der Kläger hatte nach dem Unfall unfallbedingt für einen Zeitraum von etwa zweieinhalb Wochen starke Rückenschmerzen, Schulterschmerzen und Nackenschmerzen. In den ersten Nächten konnte der Kläger überhaupt nicht schlafen und ist immer wieder wegen der Schmerzen aufgewacht.

Die entsprechende Überzeugung des Gerichts ergibt sich aus den Anlagen K 6, K 13, K 14, K 15 sowie aus den glaubhaften diesbezüglichen Angaben der Zeugin [REDACTED] und des Klägers persönlich.

Daher war das ausgeurteilte Schmerzensgeld angemessen.

2.3. Die jeweiligen Zinsansprüche ergeben sich aus den §§ 280, 286 bzw. 291 BGB i. V. m. § 288 I BGB.

2.4. Auch die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten sind vollumfänglich begründet. Die diesbezügliche Berechnung auf Seite 8 der Klageschrift begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich insoweit

gezahlten Teilbetrages war der nunmehr noch geltend gemachte Restbetrag zuzusprechen.

2.5. Da in keiner Weise auszuschließen ist, dass auch zukünftig dem Kläger im Nachgang zum verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfall unfallkausal noch weitere Schäden entstehen können, war auch dem diesbezüglichen Feststellungsantrag vollumfänglich stattzugeben.

2.6. Soweit im Laufe des Verfahrens diverse Zahlungen an die Klägerseite erfolgt sind, so waren die diesbezüglichen Schadensersatzansprüche ursprünglich begründet. Daher war auszusprechen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache in diesem Umfang erledigt hat.


III.

Unter Berücksichtigung der äußerst geringfügigen Klagerücknahme folgt die Kostenentscheidung aus § 92 II Nr. 1 ZPO analog.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 05.10.2022


Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

